

Beitragsordnung des RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V.

Auf der Grundlage des § 11 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 20. Juli 2018 folgende Beitragsordnung festgelegt:

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
2. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
3. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die aktiven und passiven Mitglieder (§ 12 Abs. 1).
2. Die Höhe der Beiträge für alle anderen Mitgliedsarten und der Gebühren und Umlagen legt der Vorstand fest (§ 12 Abs.2).
3. Beitragsanpassungen treten frühestens ab dem Monat in Kraft, in dem der Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gefasst wurde.
4. Die aktive Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb begründet eine Mitgliedschaft und löst dadurch Beitragspflicht aus.
5. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstermin bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
6. Ermäßigte Beiträge gelten für Hartz4-Bezieher, Schüler, Studenten und Auszubildende. Ermäßigungen müssen schriftlich beantragt und die Gründe mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
7. Im Mitgliedsbeitrag sind Beiträge für den Stadtsportbund, die Sportversicherung des LSB NRW, der Rechtsschutzversicherung für ehrenamtlich Tätige im Verein, für die Verwaltungs-BG und die GEMA enthalten.

§ 3 Beitragszahlung und Fälligkeit

1. Die Beiträge sind grds. halbjährlich im Voraus fällig. Fälligkeitstermine sind der 1.2. und der 1.8. eines Jahres.
2. Erfolgt der Eintritt in den Verein nicht zum 1.1. oder 1.7. wird der Beitrag grds. anteilig monatlich berechnet. Ausnahme: Bei Eintritt zwischen dem 1.7. und 31.08. werden 50 % des Jahresbeitrags fällig.
3. Jugendliche aktive Mitglieder, die erstmalig für den Rather SV spielen möchten, haben die Möglichkeit einer kostenlosen Probetrainingszeit, welche einen Monat beträgt. Nach dieser Zeit beginnt die vollwertige Mitgliedschaft. Der erste Monat gilt als Probemitgliedschaft und ist beitragsfrei. Wenn die Frist der Probemitgliedschaft endet, wird der anteilige Mitgliedsbeitrag für das restliche Jahr berechnet.
4. Der Beitrag wird halbjährlich zum Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht. Bei Neueintritt erfolgt die Abbuchung innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der Mitgliedsunterlagen.

5. Das Einverständnis zum SEPA-Lastschriftinzugsverfahren ist bei Vereinsbeitritt vom neuen Mitglied zusammen mit dem Mitgliedsantrag schriftlich abzugeben.
6. Selbstzahler (Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen möchten), entrichten Beiträge und Umlagen abweichend von Abs. 1. innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung für die komplette Saison im voraus auf das Beitragskonto des Vereins.
7. Der Vorstand ist berechtigt säumige beitragspflichtige Mitglieder bei Zahlungsverzug ohne weitere Zahlungserinnerungen sofort zu mahnen und gegebenenfalls Inkassobüros einzuschalten.
8. Bei Mahnungen wird pro Mahnung eine Mahngebühr erhoben. Kommt es zur Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens, trägt das säumige Mitglied alle Kosten.

§ 4 Gebühren und Umlagen

1. Beim Eintritt in den Verein fällt für aktive Mitglieder eine Aufnahmegebühr an.
2. Selbstzahler müssen eine Bearbeitungsgebühr zahlen. Ausgenommen von der Bearbeitungsgebühr sind passive und sonstige Mitglieder.
3. Senioren- und Jugendabteilung können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Umlagen zur Deckung von Mehrausgaben erheben.
4. Die Wäsche der Spieltrikots kann durch den Verein sichergestellt werden. Hierfür kann der Vorstand eine kostendeckende Umlage festlegen.
5. Die Mitglieder sind über alle Gebühren und Umlagen zu informieren.

§ 5 Beitragsarten

Ab 1. Juli gelten folgende Beitragsarten

1. Senioren aktiv
 - 1.1. Senioren allgemein (S1)
 - 1.2. Senioren ermäßigt (S2) ¹
2. Jugendliche aktiv²
 - 2.1. Jugendliche allgemein (J1)
 - 2.2. Jugendliche Geschwisterkinder (J2) ³
 - 2.3. Jugendliche Trainerkinder (J3)
3. Passive Mitglieder
 - 3.1. Passive Mitglieder (P1)

§ 6 Passive und Sonstige Mitglieder

1. Lebenslang RSV (L1)
 - 1.1. Diese Mitgliedschaft ist ein Angebot an jeden, der seine Verbundenheit mit unserem Verein auf ganz besondere Weise ausdrücken möchte. Das Mitglied schließt damit den „Bund fürs Leben“ mit dem Rather SV, denn die Mitgliedschaft endet erst mit dem Tod.
 - 1.2. Für diese Mitgliedschaft ist ein einmaliger Beitrag fällig, weitere Mitgliedsbeiträge entfallen.
 - 1.3. Die lebenslange Mitgliedschaft ist keine aktive Mitgliedschaft. Für aktive Sportler ist sie nicht möglich.
 - 1.4. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist möglich, eine Erstattung des gezahlten Beitrages ist ausgeschlossen.

¹ Siehe § 3 Abs.4

² Gilt auch für volljährige Mitglieder, soweit sie noch in Jugendmannschaften aktiv sind

³ Ab dem 3. Kind besteht Beitragsfreiheit

§ 7 Beitragsfreiheit

1. Gem. § 11 der Satzung kann kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Der Vorstand wird nur auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes hin tätig. Dieser ist zu begründen.
3. Ehrenmitglieder sind generell beitragsfrei.

§ 8 Ende der Beitragszahlung

1. Die Beitragspflicht endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung).
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss gem. § 8 der Satzung schriftlich per Einschreibepostkarte erfolgen.
3. Beiträge, die über das Ende der Mitgliedschaft hinaus gezahlt wurden, werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Vereinskonto

1. Für Beitragszahlungen gilt ausschließlich folgendes Konto
Volksbank Düsseldorf Neuss
IBAN: DE 2930 1602 1327 0370 9012
BIC: GENODED1DNE
2. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 10 Informationspflicht

Änderungen der persönlichen Daten sind schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 11 Datenschutz

1. Die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV).
2. Persönliche Daten werden unter Beachtung der Vorschriften des BDSG und der EU DSGVO nur für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung gespeichert. Eine Weiterleitung an Dritte erfolgt nicht.

Düsseldorf, 20. Juli 2018

Der Vorstand

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.07.2018

1. Ab 1. Juli 2018 gelten folgende Beiträge:

Art	Senioren aktiv	mtl. Beitrag	Jahresbeitrag
S1	Senioren allgemein	12,50	150,00
S2	Senioren ermäßigt	11,00	132,00
Art	Jugendliche aktiv	mtl. Beitrag	Jahresbeitrag
J1	Jugendliche allgemein	9,50	114,00
J2	Jugendliche Geschwisterkinder	8,00	96,00
J3	Jugendliche Trainerkinder	4,00	48,00
Art	Passive Mitglieder	mtl. Beitrag	Jahresbeitrag
P1	Passive Mitglieder	5,00	60,00

Beschluss des Vorstandes vom 20.07.2018

2. Ab 1. Juli 2018 gelten folgende besonderen Beiträge, Gebühren und Umlagen:

Art	Sonstige Mitglieder	Betrag	Jahresbetrag
L1	Lebenslang RSV – einmalig	1919,00	-
Art	Gebühren und Umlagen	Betrag	Jahresbetrag
AS	Aufnahmegebühr Senioren aktiv – einmalig	20,00	-
AJ	Aufnahmegebühr Jugend aktiv – einmalig	15,00	-
BG	Bearbeitungsgebühr Selbstzahler - halbjährlich	10,00	20,00
MG	Mahngebühr – pro Mahnung	5,00	-

Gez. Der Vorstand

Düsseldorf, 20. Juli 2018

Unterschrift